

# HANDBUCH



## für die Zertifizierung von Weidemilchprodukten und die Lizenz für das Weidemilch-Logo

Stichting Weidegang (Stiftung für Weidegang)

Erscheinungsdatum: 22. November 2019

# 1 Einleitung

Das Weidemilch-Logo garantiert, dass das Produkt aus Weidemilch hergestellt wurde. Weidemilch ist Milch, die von Bauernhöfen stammt, auf denen Kühe vom Frühjahr bis zum Herbst an mindestens 120 Tagen pro Jahr mindestens 6 Stunden pro Tag auf der Weide sind. Die Milch wird separat abgeholt und zu tagesfrischen Milchprodukten – wie (Butter-)Milch, Pudding und Joghurt –, Käse und anderen Milchprodukten verarbeitet. Die niederländische Stiftung für Weidegang (*Stichting Weidegang*) bürgt für das Produktionsverfahren, den Transport und die Verarbeitung der Weidemilch zum letztendlichen Weidemilchprodukt.

Das Weidemilch-Logo wurde 2007 eingeführt, um den Weidegang von Kühen in den Niederlanden zu fördern und die Produkte aus Weidemilch erkennbar zu machen. 2012 wurde das Logo auf die Stichting Weidegang übertragen. Seither können alle Molkereien und Lebensmitteleinzelhändler das Weidemilch-Logo nutzen. Seit 2016 ist das Weidemilch-Logo auch für außerhalb der Niederlande erzeugte Milchprodukte verfügbar, hier gelten dieselben Bedingungen. Das Weidemilch-Logo ist in verschiedenen Sprachen verfügbar.



Die Stichting Weidegang legt als Inhaberin des Weidemilch-Logos die Bedingungen für die Zertifizierung und die Nutzung des Weidemilch-Logos fest. Um auf einem Produkt das Weidemilch-Logo verwenden zu dürfen, müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Das Produkt ist ein Milchprodukt oder ein Produkt, bei dem zumindest 10 % der Trockenmasse aus milchbasierten Zutaten bestehen, und für den menschlichen Verzehr bestimmt.
- In der gesamten Produktionskette haben die Erzeuger entsprechend den Bedingungen für Weidegang und Weidemilchprodukte der Stichting Weidegang gearbeitet, was von jedem Glied der Produktionskette durch ein gültiges Weidegangzertifikat nachgewiesen werden kann. Kurz gesagt bedeutet dies das Folgende:
  - o Die Kühe, von denen die Milch stammt, gehen gemäß den Bedingungen der Stichting Weidegang auf die Weide und
  - o die Milch wird getrennt von konventioneller Milch gelagert, transportiert, verarbeitet, bearbeitet und verpackt.
- Der Markeninhaber des Produkts verfügt über eine Lizenz für die Nutzung des Weidemilch-Logos.

Dieses Handbuch bietet eine Erklärung über die Zertifizierung von Weidemilchprodukten und die Lizenz des Weidemilch-Logos. Für eine Erklärung über die Nutzung des Weidemilch-Logos können Sie das Handbuch für die Nutzung des Weidemilch-Logos zurate ziehen.

*Dieses Handbuch bezieht sich auf die zum 1. Januar 2020 gültigen dokumente. Aufgrund des internationalen Charakters des Weidemilch-Logos sind die rechtlichen Unterlagen der Stichting Weidegang in englischer Sprache verfasst. Die Unterlagen sind auf der Website [www.weidemelk.nl](http://www.weidemelk.nl) zu finden. Bei (Interpretations-)Unterschieden gilt stets der Text der rechtlichen Unterlagen.*

## 2 Was ist Weidegang?

Weidegang liegt vor, wenn Milchviehbetriebe im Rahmen ihrer normalen Bewirtschaftung alle ihre hierfür in Betracht kommenden Milchkühe mindestens sechs Stunden pro Tag und mindestens 120 Tage pro Jahr auf einer Weide mit einem ausreichenden Grasangebot weiden lassen, sodass die Tiere fortwährend ihr natürliches Weideverhalten ausleben können. In diesem Handbuch wird dies in weiterer Folge „Weidegang 120/6“ genannt.

Um Milchviehhaltern, die mehr Flexibilität beim Weidegang benötigen, entgegenzukommen, gibt es eine Alternative: die flexible Implementierung von Weidegang. Statt der mindestens sechs Stunden pro Tag und mindestens 120 Tage pro Jahr gilt dann, dass pro Jahr mindestens 720 Stunden und mindestens 120 Tage Weidegang angewandt werden muss. Weniger Stunden pro Tag auf der Weide sind dann möglich, sofern dies durch mehr Tage pro Jahr ausgeglichen wird, um unterm Strich mindestens 720 Stunden zu erreichen. Milchviehhalter können diese Alternative unter bestimmten Voraussetzungen (siehe Anhang 1) und sofern die Molkerei, der die Milch geliefert wird, dies ebenfalls erlaubt, anwenden. In diesem Handbuch wird diese Alternative in weiterer Folge als „Weidegang 120/720“ bezeichnet.



### 2.1 Bedingungen für Weidegang in Milchviehbetrieben

Bei Weidegang geht es nicht nur um die Zeit, die die Kühe auf der Weide verbringen, sondern auch um das Grasangebot und darum, welche Kühe auf die Weide gehen. Um sicherzustellen, dass alle Aspekte des Weidegangs erfüllt sind, und um dies kontrollierbar zu machen, schreibt die Stichting Weidegang einige Bedingungen für den Weidegang in Milchviehbetrieben vor.

Die Molkerei muss dafür sorgen, dass die Milchviehhalter die Bedingungen erfüllen, zum Beispiel durch Vorschriften.

Milchviehhalter müssen eine Weidegangdokumentation führen, in der sie für jeden Tag, an dem die Kühe auf der Weide sind, die Anfangs- und Endzeit des Weidegangs erfassen. Während des Zeitraums des Weidegangs müssen alle Milchkühe, die für Weidegang in Betracht kommen, auf der Weide sein. Der Weidegang muss spätestens am 15. Juni beginnen und die Kühe müssen mindestens 120 Tage pro Jahr für mindestens 6 Stunden pro Tag oder – bei Weidegang 120/720 – mindestens 720 Stunden pro Jahr auf der Weide sein. Im Hinblick auf das Grasangebot darf die Zahl der Milchkühe pro Hektar Weidefläche<sup>1</sup> maximal 10 betragen und auf der Weide muss ein ausreichendes Grasangebot vorhanden sein, damit die Kühe fortwährend ihr natürliches Weideverhalten ausleben können. In Anhang 2 ist dies schematisch dargestellt.

---

<sup>1</sup> Die Weidefläche ist die Gesamtheit der Koppeln, die im Rahmen der normalen Bewirtschaftung für die Milchkühe erreichbar sind und genutzt werden, um den Milchkühen Weidegang zu ermöglichen. Wenn andere Pflanzen als Gras auf einer Parzelle wachsen, wird diese nicht zur Weidefläche gerechnet.

### 3 Was sind Weidemilchprodukte?

Ein Weidemilchprodukt ist ein für den menschlichen Verzehr bestimmtes Milchprodukt oder Produkt, bei dem zumindest 10 % der Trockenmasse aus milchbasierten Zutaten bestehen, die in einer kontrollierten Lieferkette entsprechend den Bedingungen der Stichting Weidegang erzeugt werden. Der Milchanteil des Produkts muss aus Bauernhofweidemilch gemacht sein. Bauernhofweidemilch ist Rohmilch vom Bauernhof, die in einem Milchviehbetrieb erzeugt wurde, der in Bezug auf Weidegang bei einer Molkerei mit einem Weidegangzertifikat Teil A angeschlossen ist und Weidegang entsprechend den Bedingungen der Stichting Weidegang anwendet.

Von der Bauernhofweidemilch bis zum letztendlichen Weidemilchprodukt muss die Produktion komplett getrennt von konventioneller Bauernhofmilch oder konventionellen Milchprodukten sein. Das Mischen mit Nicht-Weidemilchströmen ist nur in Ausnahmefällen und unter bestimmten Bedingungen gestattet und muss dann auf ein Minimum beschränkt werden (siehe Anhang 3).

Weidemilchprodukte dürfen das Weidemilch-Logo tragen.



### 4 Zertifikatsinhaber und das Weidegangzertifikat: Teil A, B und C

Im Mittelpunkt bei der Gewährleistung von Weidemilch stehen die Betriebe, welche die Milch verarbeiten; von den Betrieben, die Rohmilch von den Milchviehaltern sammeln, über die Transportunternehmen, die Rohmilch von den Milchviehbetrieben zu den Molkereien transportieren (Milchsammelunternehmen), bis zu den verschiedenen Produktionsbetrieben, die Milch zu Endprodukten (weiter-)verarbeiten. Jedes Glied der Lieferkette muss nachweislich den Bedingungen der Stichting Weidegang entsprechend arbeiten, was durch eine Zertifizierung sichergestellt wird. Abhängig von seiner Rolle in der Produktionskette erhält ein Betrieb das Zertifikat Teil A, B und/oder C. Das Weidegangzertifikat Teil A gilt für Betriebe, die Rohmilch von den Milchviehaltern sammeln. Teil B ist für Unternehmen, welche die Milch transportieren (lassen), und Teil C ist für Produktionsbetriebe, die Milch verarbeiten. In den rechtlichen Unterlagen wird der Zertifikatsinhaber als „Meadow Dairy Company“ bzw. „Weidemilchmolkerei“ bezeichnet. Abbildung 1 zeigt eine schematische Darstellung der Produktionskette von Milchprodukten und die verschiedenen Teilzertifikate.

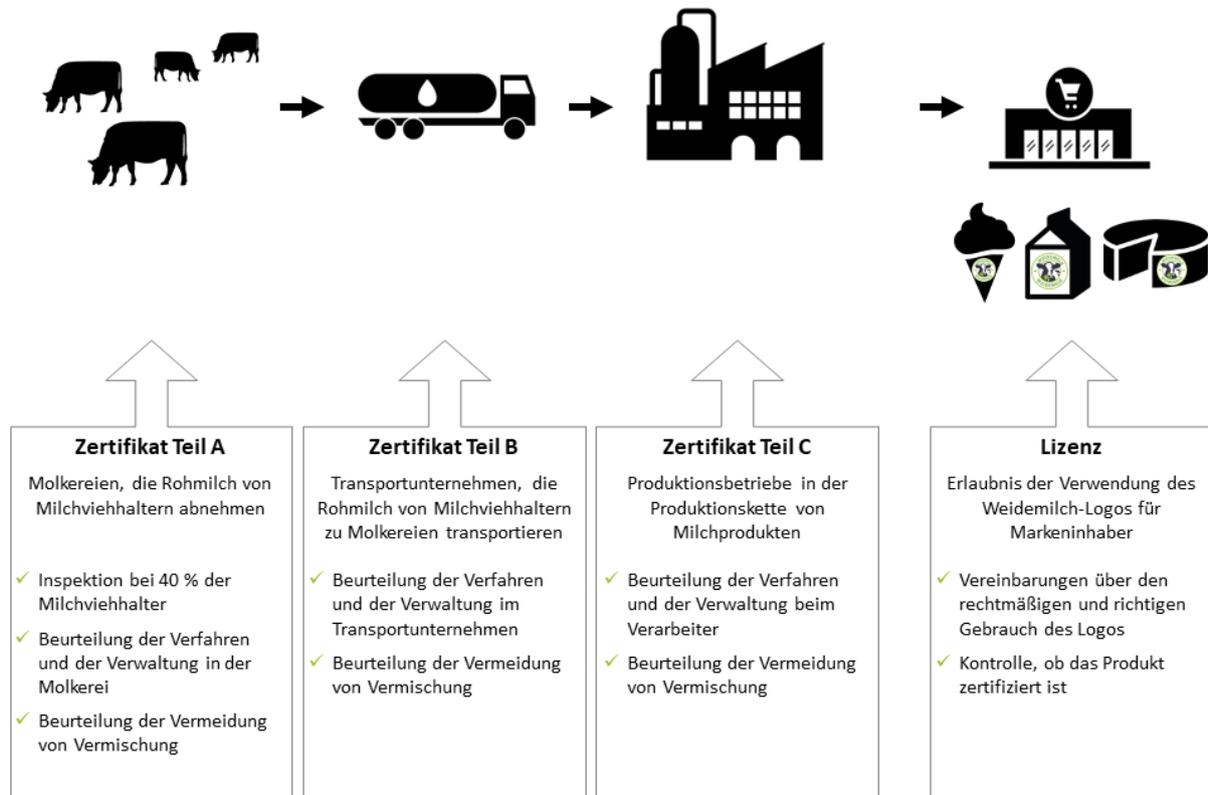


Abbildung 1: Jedes Glied der Produktionskette eines Weidemilchprodukts muss über ein gültiges Weidegangzertifikat verfügen. Abhängig von der Rolle in der Produktionskette ist dies entweder Teil A, B und/oder C. Sobald die gesamte Produktionskette eines Milchprodukts zertifiziert ist, darf das Endprodukt unter Verwendung des Weidemilch-Logos auf der Verpackung an Verbraucher verkauft werden, nachdem der Markeninhaber eine Lizenz von der Stichting Weidegang erhalten hat.

## 4.1 Bauernhofmolkereien

Eine Bauernhofmolkerei ist im Prinzip ein kleiner Produktionsbetrieb, der die Rohmilch seines eigenen Betriebs und manchmal auch zugekaufte Milch verarbeitet. Auch Bauernhofmolkereien können ein Weidegangzertifikat beantragen, in diesem Fall handelt es sich um Teil A und Teil C.

## 4.2 Dienstleister

Zertifikatsinhaber können Dienstleister in Anspruch nehmen. Zu denken ist an Transportunternehmen, Reinigungsunternehmen oder Reifungsbetriebe. Haben diese Dienstleistungen einen Einfluss auf die Erfüllung der Bedingungen durch den Zertifikatsinhaber, dann muss dieser diese Dienstleistungen in seinen Kontrollplan aufnehmen. In manchen Fällen muss der Dienstleister allerdings auch selbst zertifiziert sein. Von Bedeutung hierbei ist zum Beispiel, wer der Eigentümer des Weidemilch(-zwischen-)produkts ist und ob der Dienstleister die Dienstleistung für ein oder mehrere Unternehmen erbringt.

In Anhang 4 wird erklärt, wann ein Dienstleister in den Kontrollplan eines Zertifikatsinhabers aufgenommen werden darf und wann er ein eigenes Zertifikat benötigt.

## 5 Kontrollsystem und Kontrollplan

Der Zertifikatsinhaber muss dafür sorgen, dass er selbst und, sofern zutreffend, die Milchviehhalter, welche die Bauernhofweidemilch liefern, die Bedingungen der Stichting Weidegang erfüllen. Dazu muss er verschiedene Dinge organisieren, einrichten, aufzeichnen und kontrollieren; zu denken ist an die Verwaltung der Milchviehbetriebe, Richtlinien für die Entladung von Tankwagen am Produktionsstandort oder die Einrichtung eines Systems der Rückverfolgbarkeit für die Produkte während des Produktionsverfahrens. All diese Dinge zusammen werden als „Kontrollsystem“ des Zertifikatsinhabers bezeichnet.

Im sogenannten Kontrollplan beschreibt der Zertifikatsinhaber das Kontrollsystem. Die Beschreibung muss so erfolgen, dass das System für Dritte überprüfbar ist. Für den Kontrollplan des Weidegangzertifikats Teil A wurde ein Leitfaden erstellt. Dieser ist auf [www.weidemelk.nl](http://www.weidemelk.nl) zu finden.

## 6 Zertifizierungsstellen

Die Stichting Weidegang zertifiziert nicht selbst, sondern lässt dies von Zertifizierungsstellen durchführen. Eine Zertifizierungsstelle darf nach Zulassung durch die Stichting Weidegang Zertifizierungs- und Kontrolltätigkeiten ausführen. Die Zertifizierungsstelle muss hierfür nachgewiesen haben, eine unabhängige, qualitativ gute und einheitliche Kontrolle und Beurteilung durchführen zu können. Eine Akkreditierung nach ISO/IEC 17065 durch eine Akkreditierungsstelle (wie den niederländischen Raad voor Accreditatie) ist hierfür auf jeden Fall erforderlich. Im Rahmen des Integritätsprogramms der Stichting Weidegang werden Zertifizierungsstellen jedes Jahr von einem unabhängigen Experten auditiert.

Derzeit sind die folgenden Zertifizierungsstellen von der Stichting Weidegang anerkannt:

- Qlip, Leusden, Niederlande (Weidegangzertifikat Teil A, B und C)
- Melkcontrolecentrum Vlaanderen (MCC), Lier, Belgien (Weidegangzertifikat Teil A)
- ABCG, Alsfeld, Deutschland (Weidegangzertifikat Teil A)

## 7 Audits

Alle Zertifikatsinhaber werden zu Beginn und danach jährlich von einer Zertifizierungsstelle beurteilt. Die Beurteilung durch die Zertifizierungsstelle wird als Audit bezeichnet. Im Prinzip kontrolliert die Zertifizierungsstelle, ob die Milch von Kühen stammt, die auf die Weide gehen, und ob die Milch in der gesamten Produktionskette nicht mit Nicht-Weidegangmilch vermischt wird.

Das Audit setzt sich aus den folgenden Teilen zusammen:

- Die Zertifizierungsstelle beurteilt den vom Zertifikatsinhaber erstellten Kontrollplan.

**Nach der Genehmigung des Kontrollplans besucht die Zertifizierungsstelle das Unternehmen und beurteilt vor Ort, ob dieses entsprechend der Beschreibung im Kontrollplan agiert.**

- Für Zertifikat Teil A: Die Zertifizierungsstelle führt jährlich bei 40 % der Milchviehbetriebe, die Bauernhofweidemilch an einen Zertifikatsinhaber liefern, eine Inspektion durch.

## 7.1 Beurteilungskriterien bei Audits

Die Zertifizierungsstelle wendet zur Beurteilung des Kontrollplans und bei der Beurteilung vor Ort gewisse Beurteilungskriterien an. Diese Beurteilungskriterien sind in Anhang 5 zu finden.

## 8 Inspektionen in Milchviehbetrieben

Um sich ein Bild vom Weidegang in den Milchviehbetrieben, die Bauernhofweidemilch an eine Molkerei mit Weidegangzertifikat Teil A liefern, machen zu können, werden in einem Teil dieser Betriebe Inspektionen durchgeführt. Jedes Jahr werden 40 % der Milchviehbetriebe inspiziert. Dieser Prozentsatz lässt sich wie folgt aufgliedern:

- a) mindestens 10 %: unangekündigt und selektiv, ausgehend von einer Risikoeinschätzung, durch eine Zertifizierungsstelle durchgeführt;
- b) mindestens 15 %: durch einer anerkannten Zertifizierungsstelle durchgeführt;
- c) mindestens 15 %: durch der Zertifikatsinhaber oder einer Zertifizierungsstelle durchgeführt.

Die Inspektionen unter a) dürfen nicht mit angekündigten Inspektionen im Milchviehbetrieb kombiniert werden. Diesen Inspektionen müssen zu einem Zeitpunkt stattfinden, an dem die Kühe tatsächlich weiden. Mit einem digitalen Weidekalender, der zentral ausgelesen werden kann, können Inspektionen effizienter durchgeführt werden, da die Zertifizierungsstelle dann die Weidezeiten des Milchviehhalters bei der Planung berücksichtigen kann. Die Inspektionen unter b) und c) können aus einer zufälligen Stichprobe stammen und können angekündigt werden.

Die Inspektionen finden während der Weidesaison statt und werden anhand von zehn Inspektionsaspekten, die in vier Themenbereiche (Weidegangdokumentation, Grasangebot, Weideausstattung und Hinweise auf Weidegang, und Weidegang zum Zeitpunkt der Inspektion) gegliedert sind, durchgeführt. Siehe Anhang 5 für die Inspektionsaspekten.

Anhand der Inspektion wird festgestellt, ob der Milchviehhalter Weidegang entsprechend den Bedingungen der Stichting Weidegang anwendet. Lautet das Ergebnis „nicht bestanden“, kann der betroffene Milchviehhalter keine Bauernhofweidemilch mehr liefern. Bei „Zweifel“ kommt der Inspektor noch einmal vorbei, um den Weidegang des Milchviehhalters neuerlich zu beurteilen (neuerliche Inspektion). Bei „kein Urteil“ kommt der Inspektor zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal vorbei, um die Inspektion abzuschließen (neuerliche Inspektion). Neuerliche Inspektionen werden immer von einer Zertifizierungsstelle durchgeführt und erfolgen unangekündigt.

Wenn die Molkerei die unter c) genannten Inspektionen selbst durchführt, muss sie die Mitarbeiter, die sie hierfür einsetzt, entsprechend schulen, qualifizieren und dafür sorgen, dass Inspektionen gemäß den Bedingungen und Normen der Stichting Weidegang durchgeführt werden. Die diesbezügliche Vorgehensweise stellt einen Teil des Kontrollsystems dar und muss im Kontrollplan beschrieben sein.

## 9 Stufenplan für die Zertifizierung

In Abbildung 2 ist schematisch erklärt, welche Schritte ein Unternehmen durchlaufen muss, bevor ein Weidegangzertifikat erteilt werden kann.

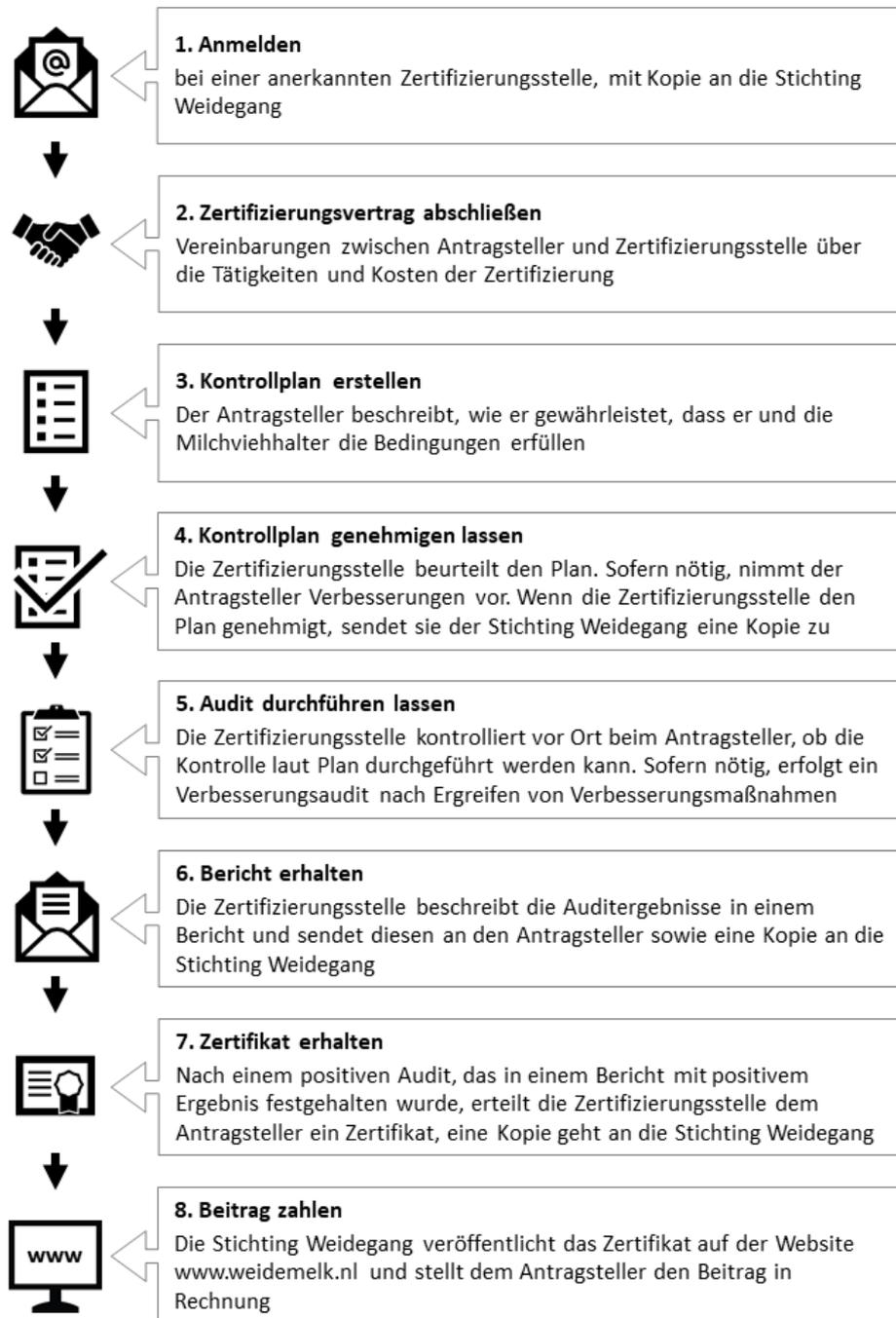


Abbildung 2: Stufenplan für die Zertifizierung

## 9.1 Was passiert, wenn nicht sofort alles stimmt?

Kann die Zertifizierungsstelle den zu beurteilenden Kontrollplan nicht gleich genehmigen, erhält der Antragsteller von der Zertifizierungsstelle eine Nachricht, dass der Kontrollplan unzureichend oder unvollständig ist. Die Zertifizierungsstelle teilt auch mit, welche Verbesserungen erforderlich sind. Der Antragsteller bekommt die Gelegenheit, den Kontrollplan zu verbessern oder zu ergänzen und neuerlich zur Beurteilung vorzulegen. Erst wenn der Kontrollplan genehmigt wurde, kann das Audit erfolgen.

Stellt sich beim Audit heraus, dass die Kontrolle nicht gemäß dem genehmigten Kontrollplan durchgeführt werden kann, wird der Antragsteller davon in Kenntnis gesetzt. Er bekommt die Gelegenheit, Verbesserungsmaßnahmen zu ergreifen, wonach ein Verbesserungsaudit durchgeführt wird. Verbesserungsaudits werden so lange wiederholt, bis die Kontrolle nach Meinung der Zertifizierungsstelle vollständig gemäß Kontrollplan durchgeführt werden kann. Wenn sich auch nach wiederholten Audits zeigt, dass die Kontrolle nicht gemäß Kontrollplan durchgeführt werden kann, gilt der Zertifizierungsvertrag als beendet und es wird kein Weidegangzertifikat ausgestellt.

Nach dem Audit erstellt die Zertifizierungsstelle einen Bericht. Der Antragsteller erhält zunächst eine Konzeptversion des Berichts, damit er die Zertifizierungsstelle auf etwaige Fehler oder falsche Interpretationen hinweisen kann. Erst danach wird der Bericht in einer endgültigen Fassung von der Zertifizierungsstelle übermittelt.

## 9.2 Gültigkeit des Zertifikats und Folgejahre

Das Weidegangzertifikat gilt bis zum Ende des Kalenderjahres folgend auf das Jahr, in dem das Audit stattgefunden hat.

In jedem weiteren Jahr übermittelt der Zertifikatsinhaber der Zertifizierungsstelle ihren Kontrollplan für das jeweilige Jahr, wonach die Zertifizierungsstelle ein Audit durchführt. Ergibt das jährliche Audit, dass die Kontrolle gemäß dem genehmigten Kontrollplan durchgeführt werden kann, verlängert die Zertifizierungsstelle das Weidegangzertifikat.

## 9.3 Geltungsbereich

Auf jedem Zertifikat ist eingetragen, welchen Geltungsbereich (Art des Produkts oder der Tätigkeit) das Zertifikat hat. Zudem kann angegeben sein, dass die Bauernhofweidemilch von Kühen stammt, die auf niederländischen Weiden grasen, wenn diese niederländische Herkunft im Zertifizierungsverfahren ebenfalls kontrolliert wurde.

## 10 Lizenz für das Weidemilch-Logo

Sobald die gesamte Produktionskette eines Milchprodukts zertifiziert ist und der Markeninhaber eine Lizenz von der Stichting Weidegang erhalten hat, darf das Endprodukt den Verbrauchern mit dem Weidemilch-Logo auf der Verpackung verkauft werden. Der Markeninhaber muss dazu einen Lizenzvertrag mit der Stichting Weidegang abschließen. In diesem Lizenzvertrag sind unter anderem Vereinbarungen über die Art und Weise der Verwendung des Logos festgehalten.

Die Lizenz ist mit dem letzten Weidegangzertifikat in der Produktionskette verknüpft. Wenn der Markeninhaber selbst Produzent ist, ist dies also meist sein eigenes Zertifikat. Ist der Markeninhaber nicht selbst Produzent (zum Beispiel ein Einzelhändler), dann handelt es sich um das Zertifikat des Produzenten, der das Produkt an den Markeninhaber liefert. Der Markeninhaber ist für die Einhaltung der Bestimmungen des Lizenzvertrages verantwortlich.

Die Bestimmungen können wie folgt zusammengefasst werden:

- Das Weidemilch-Logo muss deutlich und gut lesbar (zumindest 10 mm Durchmesser) sowie in bestmöglicher Qualität auf Verpackungen und Werbematerial angebracht werden.
- Auf jeder Verpackung muss das Weidemilch-Logo zumindest ein Mal von einem erklärenden Text begleitet sein.
- Es ist nicht erlaubt, Änderungen oder Ergänzungen auf dem Weidemilch-Logo vorzunehmen oder das Weidemilch-Logo in eine eigene Handelsmarke zu integrieren bzw. als solche zu verwenden.
- Der Lizenznehmer hat nicht das Recht, für die Lizenz eine Lizenz bzw. Unterlizenz zu erteilen, die Lizenz zu übertragen etc.
- Der Lizenznehmer hat dafür zu sorgen, dass die Stichting Weidegang jederzeit über die aktuelle Liste seiner Zulieferer von Weidemilchprodukten informiert ist (durch Übermittlung von Zertifikatsnummer und Identitätskennzeichen der Zulieferer).

Der ausführliche Text des Lizenzvertrages ist auf der Website [www.weidemelk.nl](http://www.weidemelk.nl) zu finden. Für die Nutzung des Weidemilch-Logos wurde ein eigenes Handbuch erstellt.

## 11 Beiträge

Zur Deckung der allgemeinen Kosten von Verwaltung und Kontrolle sowie der Kosten, die mit Tätigkeiten in Zusammenhang stehen, die nach Meinung der Stichting Weidegang zur Förderung ihrer Ziele nützlich oder notwendig sind, stellt die Stichting Weidegang Zertifikatsinhabern, Zertifizierungsstellen und Lizenzinhabern einen Beitrag in Rechnung. Der Beitrag gilt pro Kalenderjahr. Es gibt keine Rabatte oder Rückerstattungen, wenn die Teilnahme nur in einem Teil des Jahres erfolgt.

### *Beitrag für Zertifikatsinhaber*

Weidemilchmolkereien, die über ein Weidegangzertifikat verfügen, zahlen den Beitrag für Zertifikatsinhaber. Der pro Unternehmen fällige Jahresbeitrag hängt vom Gesamtjahresumsatz des Unternehmens ab. Es gibt vier Kategorien. Für Bauernhofmolkereien (*boerderij-zuivelbedrijven*) gilt eine eigene Beitragshöhe. So werden die Beitragsstruktur und der zugehörige Verwaltungsaufwand möglichst einfach gehalten.

Für 2020 gelten die folgenden Beiträge:

Umsatz-kategorie	Gesamtjahres-umsatz des Unternehmens (Millionen Euro)	Jahresbeitrag (zzgl. USt.)
A	< € 7,5	€ 542
B	€ 7,5 - € 50	€ 1.627
C	€ 50 - € 500	€ 5.424
D	> € 500	€ 10.848
Bauernhofmolkereien	nicht zutreffend	€ 77

Der Jahresbeitrag wird um 50 % reduziert, wenn der Zertifikatsinhaber anhand aussagekräftiger Unterlagen beweisen kann, dass Weidemilch höchstens 5 % des gesamten Jahresumsatzes des Zertifikatsinhabers ausmacht. Diese Ausnahme gilt weder für Zertifikatsinhaber, deren Jahresumsatz an Weidemilchprodukten höher als 25 Millionen Euro ausfällt, noch für kleine Molkereibetriebe.

### *Beitrag für Lizenzinhaber*

Unternehmen, die mit der Stichting Weidegang einen Lizenzvertrag geschlossen haben, zahlen den Beitrag für Lizenzinhaber. Der Beitrag gilt pro Kalenderjahr ab dem ersten Jahr nach Abschluss des Lizenzvertrages. Der Beitrag für Lizenzinhaber beträgt bis auf Weiteres null Euro (€ 0).

### *Beitrag für Zertifizierungsstellen*

Zertifizierungsstellen mit einem Vertrag mit der Stichting Weidegang zahlen den Beitrag für Zertifizierungsstellen. Der Beitrag ist auf € 5.166 (zzgl. USt.) festgesetzt.

Der Jahresbeitrag wird um 50 % reduziert, wenn die Zertifizierungsstelle anhand Unterlagen beweisen kann, dass sie drei oder weniger Kunden für die Prüfung und Zertifizierung von Weidemilch hat.

## Anhang 1. Kriterien für flexible Beweidung

Für Milchviehhalter, die mehr Flexibilität beim Weiden benötigen, gibt es eine Alternative zum Weidegang 120/6, nämlich Weidegang 120/720. Milchviehhalter können auch ein Messsystem für individuelle Weidezeiterfassung je Kuh wählen.

### Zusätzliche Bedingungen für Weidegang 120/720

- Vor der Weidesaison teilt der Milchviehhalter dem Milchunternehmen mit, dass er diese Option nutzen möchte.
- Der Milchviehhalter verwendet ein zentrales Dokumentationssystem der Weidemolkerei, in dem der Milchviehhalter für jeden Tag, an dem die Kühe auf die Weide gehen, die Anfangs- und Endzeit des Weidegangs einträgt.
- Aus den Aufzeichnungen geht hervor, dass der Milchviehhalter alle Milchkühe, die für Weidegang in Betracht kommen, für mindestens 720 Stunden und mindestens 120 Tage pro Jahr auf die Weide lässt.
- Die Zertifizierungsstelle zieht das zentrale Dokumentationssystem zurate, um die Inspektion zu einem Zeitpunkt zu planen, zu dem die Kühe auf der Weide sind.

### Zusätzliche Bedingungen für Messsystem

- Vor der Weidesaison teilt der Milchviehhalter dem Milchunternehmen mit, dass er diese Option nutzen möchte.
- Der Milchviehhalter verwendet ein von der Stichting Weidegang genehmigtes Messsystem für individuelle Weidezeiterfassung je Kuh; eine Liste der genehmigten Messsysteme wird auf der Website [www.weidemelk.nl](http://www.weidemelk.nl) veröffentlicht.
- Aus den Aufzeichnungen geht hervor, dass der Milchviehhalter alle Milchkühe, die für Weidegang in Betracht kommen, für mindestens 720 Stunden und mindestens 120 Tage pro Jahr auf die Weide lässt.
- Während einer Inspektion verschafft der Milchviehhalter dem Beurteilenden auf Wunsch Einblick in die Funktion und die Messungen, die vom Messsystem aufgezeichnet wurden.
- Mit den Messsystemen wird die individuelle Weidezeit pro Kuh und Tag gemessen. Auf dieser Grundlage wird berechnet, ob ein Betrieb die Bedingungen für Weidegang erfüllt. Dies erfolgt wie folgt:
  - o Die individuelle Weidezeit aller Milchkühe zählt. Die Kühe in den ersten 14 Tagen der Laktation werden nicht mitgerechnet. Die individuelle Weidezeit pro Kuh wird pro Tag gemessen.
  - o Hatten mindestens 90% der Kühe mehr als eine Stunde geweidet, dann zählt dieser Tag als Weidetag. Ist es weniger als 90%, gilt dieser Tag nicht als Weidetag. Pro Jahr müssen mindestens 120 Weidetage erreicht sein.
  - o Für einen Weidetag wird danach die durchschnittliche Weidezeit anhand der individuellen Weidezeiten aller Milchkühe im Betrieb an diesem Tag (ausg. Kühe in den ersten 14 Tagen der Laktation) berechnet.
- Für jeden Tag wird der Zertifikatsinhaber ein Bericht zur Verfügung gestellt. Im Bericht stehen die relevanten Informationen über die Weidezeit des Betriebs für diesen Tag und kumulativ bis zum Tag des Berichts.

## Anhang 2. Bedingungen für Weidegang für Milchviehbetriebe

Weidegang 120/6	Weidegang 120/720	Weidegang mit Messsystem
Der Milchviehhalter teilt der Zertifikatsinhaber vor Beginn der Weidesaison mit, welche Form von Weidegang er wählt.		
Mindestens sechs Stunden pro Tag und mindestens 120 Tage pro Jahr können alle hierfür in Betracht kommenden Milchkühe auf einer Weide mit einem ausreichenden Grasangebot weiden, sodass die Tiere fortwährend ihr natürliches Weideverhalten ausleben können.	Mindestens 720 Stunden und mindestens 120 Tage pro Jahr können alle hierfür in Betracht kommenden Milchkühe auf einer Weide mit einem ausreichenden Grasangebot weiden, sodass die Tiere fortwährend ihr natürliches Weideverhalten ausleben können.	
Alle Milchkühe, die für Weidegang in Betracht kommen, müssen gleichzeitig auf der Weide sein können. Herdenbeweidung und Teilherdenbeweidung sind nicht erlaubt.		Herdenbeweidung ist erlaubt. Teilherdenbeweidung ist nicht erlaubt.
Unter „Milchkühe, die für Weidegang in Betracht kommen“ wird verstanden: alle Milchkühe mit Ausnahme von Milchkühen in den ersten 14 Tagen der Laktation und kranke Milchkühe.		
Es gibt ein ausreichendes Grasangebot auf den Koppeln, auf denen die Kühe grasen, sodass die Kühe fortwährend ihr natürliches Weideverhalten ausleben können.		
Die Anzahl der Milchkühe pro Hektar Weidefläche beträgt maximal zehn (bzw. pro Milchkuh steht zumindest 0,1 Hektar Weidefläche zur Verfügung).		
Der Weidegang beginnt spätestens am 15. Juni des jeweiligen Jahres.		
Während der Weidesaison wird eine Dokumentation geführt, in der für jeden Weidetag die Anfangs- und Endzeit des Weidegangs aufgezeichnet wird. Diese Dokumentation muss aktuell und exakt sein.		
Die Weidegangdokumentation darf in einem eigenen System erfolgen.	Die Weidegangdokumentation erfolgt im zentralen Dokumentationssystem des Zertifikatsinhabers.	Die Weidegangdokumentation erfolgt über ein genehmigtes Messsystem für die individuelle Weidezeiterfassung jeder Kuh.
In der Zeit zwischen dem Anfang und dem Ende der Weidezeit stehen alle Milchkühe, die für Weidegang in Betracht kommen, auf der Weide. Für Betriebe mit einem automatischen Melksystem gilt die folgende Ausnahme: Alle Milchkühe, die für Weidegang in Betracht kommen, haben Zugang zur Weide. Es ist erlaubt, dass während der Inspektion maximal 25 % der Kühe im Stall sind.		Während des Weidegangs müssen alle Milchkühe, die für Weidegang in Betracht kommen, Zugang zur Weide haben. Die Kühe dürfen Zugang zum Stall haben.

### Anhang 3. Nicht-Weidemilchzutaten in Weidemilch und Weidemilchprodukten

Die Herstellung von Milchprodukten ist ein komplexer Prozess, bei dem in manchen Fällen die Verwendung milchbasierter Zutaten notwendig ist, um die von den Verbrauchern gewünschten Produkte herstellen zu können.

Bei der Herstellung mancher Milchprodukte ist eine Vermischung mit Nicht-Weidemilchzutaten nicht völlig auszuschließen. Der Anteil der Nicht-Weidemilch muss jedoch möglichst gering gehalten werden. Deshalb müssen bestimmte Regeln beachtet werden. Diese sind nachstehend beschrieben. In Anhang 2 der allgemeinen Geschäftsbedingungen sind die Bedingungen im Detail beschrieben.

Es wird ein Unterschied zwischen Weidetrinkmilch und sonstigen Weidemilchprodukten gemacht:

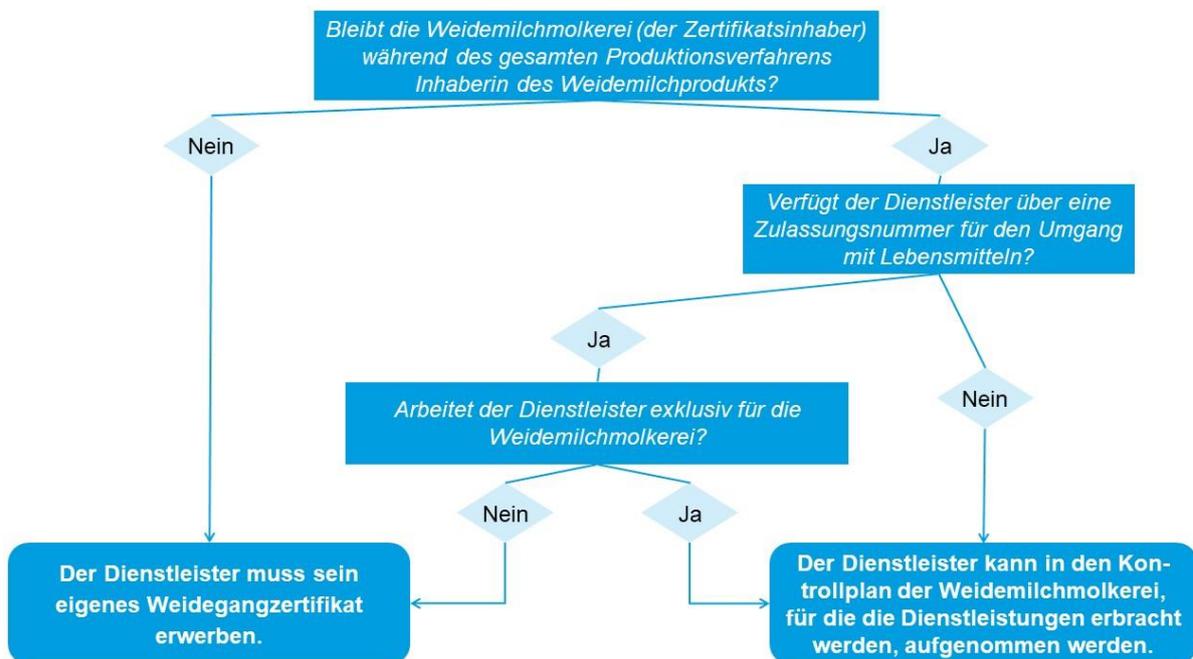
- Weidetrinkmilch darf ausschließlich aus Bauernhofweidemilch bestehen. Eine unvermeidbare Vermischung mit geringen Anteilen von Nicht-Bauernhofweidemilch infolge von beispielsweise Transport und Prozessen der Warenannahme ist erlaubt.
- Sonstige Weidemilchprodukte werden unter den folgenden Bedingungen hergestellt:
  - a. Weidemilchprodukte dürfen nur aus Bauernhofweidemilch hergestellt werden.
  - b. Rahmenbedingungen, die zum Beispiel aus Technologie, Prozessanforderungen und Werkslayout hervorgehen, können zu einer unvermeidbaren Vermischung mit Nicht-Weidemilchprodukten führen und dies ist begrenzt zulässig.
  - c. Nur wenn Weidemilchzutaten nicht in ausreichender Quantität sowie Qualität oder zu wettbewerbsfähigen Preisen verfügbar sind, dürfen Nicht-Weidemilchzutaten verwendet werden.
  - d. Nicht-Weidemilchzutaten werden ausschließlich aufgrund ihrer funktionellen, zusätzlichen Eigenschaften hinzugefügt.
  - e. Der gemeinsame Anteil von Nicht-Weidemilch (gem. Buchstabe b) und Nicht-Weidemilchzutaten (gem. Buchstabe c und d) am Gesamtmilchanteil in einem Weidemilchprodukt darf maximal 5,00 Gewichtsprozent  $(m/m)^2$  betragen.

---

<sup>2</sup>  $((\text{Masse Nicht-Weidemilch} + \text{Masse Nicht-Weidemilchzutaten}) / \text{Masse des Gesamtmilchanteils des Produkts}) \times 100$  %

## Anhang 4. Entscheidungsbaum für die Zertifizierung von Dienstleistern in der Produktionskette von Weidemilchprodukten

Die allgemeinen Bedingungen sehen vor, dass alle Glieder einer Produktionskette für Weidemilchprodukte unabhängig zertifiziert werden müssen. Zertifikatsinhaber nutzen bei der Herstellung von Weidemilch häufig auch Dienstleistungen Dritter, wie beispielsweise Transport, Reifung oder Reinigung von Produktionsstandorten. Haben diese Dienstleistungen einen Einfluss auf die Erfüllung der allgemeinen Bedingungen durch den Zertifikatsinhaber, dann muss dieser diese Dienstleistungen in seinen Kontrollplan aufnehmen. Diese externen Dienstleister fallen dann unter das Weidegangzertifikat des Zertifikatsinhabers. Basierend auf dem Entscheidungsbaum unten wird bestimmt, ob ein Dienstleister selbst ein Weidegangzertifikat erwerben muss oder ob die Dienste in den Kontrollplan des Zertifikatsinhabers aufgenommen werden können, für den die Dienste bereitgestellt werden.



## Anhang 5. Beurteilungskriterien für Audits

In diesem Anhang sind die Beurteilungskriterien, die Zertifizierungsstellen bei den Audits anwenden, in übersetzter Form zu finden. Die Originalkriterien finden sich im Mustervertrag der Zertifizierungsstellen.

### Zertifikat Teil A: Beurteilungskriterien Milchverarbeiter, Kontrollplan

- A.1. Verfügt die Weidemilchmolkerei über eine adäquate Beschreibung der relevanten Strategie und der Definitionen und sind Geltungsbereich sowie Zweck des Kontrollplans ebenfalls beschrieben?
- A.2. Gibt es ein adäquates Verfahren zur Registrierung der angeschlossenen Milchviehhalter?
- a) Wurden Absichtserklärungen angeschlossener Milchviehhalter rechtzeitig und im Voraus erhalten und geht daraus deutlich hervor, welche Form von Weidegang diese wählen sowie von welcher Dokumentationsoption sie Gebrauch machen?
- A.3. Gibt es ein adäquat gesichertes handschriftliches oder elektronisches Register, in dem die Daten der angeschlossenen Milchviehhalter und der anderen Weidemilchmolkereien, von denen Bauernhofweidemilch bezogen wird, verarbeitet werden (können)?
- a) Enthält das Register zumindest jene Daten, die in Artikel 5.2 der allgemeinen Geschäftsbedingungen genannt sind?
- A.4. Gibt die Weidemilchmolkerei Anforderungen für die Einrichtung des Betriebs der angeschlossenen Milchviehhalter in Bezug auf Weidegang und die zugehörigen Kontrollpunkte, mit denen gewährleistet werden kann, dass die angeschlossenen Milchviehhalter auch tatsächlich Weidegang anwenden, vor?
- a) Umfasst dies die Anforderung, dass die Weidesaison der angeschlossenen Milchviehhalter spätestens am 15. Juni beginnt?
  - b) Umfasst dies eine Bestimmung, dass Herdenbeweidung nur erlaubt ist, wenn der angeschlossene Milchviehhalter Weidegang 120/720 mithilfe eines Messsystems für die individuelle Weidezeiterfassung jeder Kuh, das von der Stichting Weidegang genehmigt wurde, anwendet?
  - c) Umfasst dies eine Bestimmung, dass Teilherdenbeweidung nicht erlaubt ist?
  - d) Umfasst dies die Verpflichtung für angeschlossene Milchviehhalter, über ein System zu verfügen, in dem der Weidegang dokumentiert wird?
- A.5. Hat die Weidemilchmolkerei adäquate Verfahren zur Durchführung, Verarbeitung und Kontrolle der Weidegangdokumentation der angeschlossenen Milchviehhalter implementiert?
- a) Bei Weidegang 120/720: Bietet die Weidemilchmolkerei ihren angeschlossenen Milchviehaltern ein adäquates zentrales Dokumentationssystem und hat die Weidemilchmolkerei adäquate Verfahren implementiert, um die aus dem zentralen Dokumentationssystem oder dem genehmigten Messsystem für die individuelle Weidezeiterfassung jeder Kuh hervorgehenden Informationen zu erhalten und zu beurteilen?
- A.6. Werden die Tätigkeiten im Rahmen von unangekündigten und angekündigten Inspektionen bei den angeschlossenen Milchviehaltern entsprechend einem Auditplan durchgeführt und sorgt dieser Auditplan dafür, dass alle Inspektionen während der Weidesaison stattfinden?
- a) Werden Inspektionen auf eine solche Weise durchgeführt, dass die Beweidungspraxis der angeschlossenen Milchviehhalter anhand der von der Stichting Weidegang festgelegten Beurteilungskriterien (Inspektionsaspekte) beurteilt wird?

- b) Gibt es ein Verfahren, das dafür sorgt, dass Inspektionen bei den angeschlossenen Milchviehhaltern, die Weidegang 120/720 anwenden, an Tagen und zu Uhrzeiten geplant werden, an/zu denen die Kühe auf der Weide sind?
  - c) Sorgt der Auditplan dafür, dass die folgenden Mindestanzahlen an Inspektionen jährlich durchgeführt werden?
    - i) Mindestens 10 % aller angeschlossenen Milchviehhalter werden selektiv anhand einer Risikoeinschätzung der Weidemilchmolkerei inspiziert. Diese selektiven Inspektionen finden unangekündigt während der Weidesaison statt und werden von einer Zertifizierungsstelle durchgeführt, die bei der Stichting Weidegang angeschlossen ist.
    - ii) Mindestens 15 % aller angeschlossenen Milchviehhalter werden von einer Zertifizierungsstelle, die bei der Stichting Weidegang angeschlossen ist, inspiziert.
    - iii) Mindestens 15 % aller angeschlossenen Milchviehhalter werden von einer Zertifizierungsstelle, die bei der Stichting Weidegang angeschlossen ist, oder von der Weidemilchmolkerei inspiziert.
  - d) Verfügt die Weidemilchmolkerei über ein adäquates Verfahren zum Vornehmen der Risikoeinschätzung?
  - e) Verfügt die Weidemilchmolkerei über ein adäquates Verfahren für die weitere Vorgehensweise nach den Inspektionen mit Ergebnis „Zweifel“, „kein Urteil“ oder „nicht bestanden“?
- A.7. Verfügt die Weidemilchmolkerei über ein Sanktionssystem, mit dem gegen Milchviehhalter, die den Status eines angeschlossenen Milchviehhalters beantragt haben und als solche registriert sind, aber keinen Weidegang gemäß den Bedingungen der Stichting Weidegang durchführen, eine Sanktion verhängt wird?
- A.8. Ergreift die Weidemilchmolkerei Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass die Bauernhofweidemilch weder in der Weidemilchmolkerei noch bei Dritten, denen sie entsprechende Anweisungen erteilt, mit anderer Bauernhofmilch vermischt wird?
- A.9. Gibt es ein dokumentiertes Verfahren für die Meldung relevanter Änderungen an die Zertifizierungsstelle?
- A.10. Hat die Weidemilchmolkerei eine Risikoanalyse durchgeführt, um die Risiken der Vermischung von Bauernhofweidemilch mit anderer Bauernhofmilch festzustellen? Werden die kritischen Punkte beschrieben und gibt es nachweislich ein Risikomanagement?

Bei der Beurteilung des Kontrollplans von Bauernhofmolkereien, die keine externe Bauernhofmilch annehmen, kommen die Beurteilungskriterien A.1. bis A.10. nicht zur Anwendung.

## **Zertifikat Teil A: Beurteilungskriterien Milchverarbeiter, vor Ort**

- A.11. Ist ein genehmigter Kontrollplan vorhanden?
- A.12. Ist ein aktuelles und adäquates Register verfügbar, in dem angeschlossene Milchviehhalter, die Weidemilch liefern oder geliefert haben, verzeichnet sind, und sind eventuelle Änderungen deutlich angegeben?
- A.13. Sind die Weidegangdokumentationen der angeschlossenen Milchviehhalter für eine Inspektion verfügbar und belegen diese Daten, dass die Bedingungen für Weidegang erfüllt werden?
- A.14. Haben die Milchviehhalter eine Absichtserklärung unterzeichnet?

- A.15. Haben die Milchviehalter rechtzeitig und vorab angegeben, welche Form des Weidegangs sie wählen?
- A.16. Werden Milchviehbetriebe entsprechend der Beschreibung in den Bedingungen ausgewählt und inspiziert?
- A.17. Wurde die Mindestanzahl der zu inspizierenden Milchviehalter erreicht?
- A.18. Werden, sofern zutreffend, Sanktionen auf die richtige Art und Weise umgesetzt?
- A.19. Wurde, sofern zutreffend, aufgrund früherer Auditergebnisse oder Auditberichte richtig weiter vorgegangen?
- A.20. Gibt es ein dokumentiertes Verfahren für die Meldung relevanter Änderungen an die Zertifizierungsstelle?

Bei der Beurteilung des Kontrollplans von Bauernhofmolkereien, die keine externe Bauernhofmilch annehmen, kommen die folgenden Beurteilungskriterien nicht zur Anwendung: A.12., A.14., A.15., A.16., A.17., A.18., A.20.

## **Zertifikat Teil A: Inspektionsaspekte für Inspektionen von Milchviehbetrieben**

### 1. Weidegangdokumentation

- 1a. Ist die Dokumentation richtig ausgefüllt? (Anfangs- und Endzeit des Weidegangs für jeden Weidetag dokumentiert, höchstens 7 Tage fehlen, Widergabe des tatsächlichen Weidegangsystems des Milchviehalters)
- 1b. Belegt die Dokumentation, dass spätestens am 15. Juni des laufenden Jahres mit dem Weidegang begonnen wurde?
- 1c.\* *Bei 120/6:*  
Belegt die Dokumentation, dass die Kühe mindestens 6 Stunden pro Weidetag auf der Weide sind und dass mindestens 6 Stunden Weidegang täglich sowie mindestens 120 Tage Weidegang im laufenden Jahr erreichbar sind?  
  
*Bei 120/720:*  
Belegt die Dokumentation, dass mindestens 720 Stunden und mindestens 120 Tage Weidegang im laufenden Jahr erreichbar sind?

\* nicht zutreffend für Milchviehalter mit Messsystem

### 2. Grasangebot

- 2a. Beträgt die Zahl der Milchkühe, die für Weidegang in Betracht kommen, pro Hektar Weidefläche  $\leq 10$ ?
- 2b. Verfügen die Milchkühe, die für Weidegang in Betracht kommen, über ein ausreichendes Grasangebot, um fortwährend ihr natürliches Weideverhalten ausleben zu können?

### 3. Weideausstattung und Hinweise auf Weidegang

- 3a. Sind die Weiden mit für Milchkühe geeigneten Zäunen versehen?
- 3b. Sind die Weiden sichtbar beweidet und stimmt das Bild der Grünlandnutzung mit der Weidegangdokumentation überein?
- 3c. Sind der Weg auf der Weide oder der Gehweg zur Weide sichtbar benutzt?

### 4. Weidegang zum Zeitpunkt der Inspektion

- 4a. Findet die Inspektion zu einem Zeitpunkt statt, zu dem die Kühe auf der Weide sein müssten?

4b. Sind alle Milchkühe, die für Weidegang in Betracht kommen, auf der Weide?

*Ausnahme für AMS:*

Sind mindestens 75 % der Milchkühe, die für Weidegang in Betracht kommen, auf der Weide

*Ausnahme für Messsystem*

Haben alle Milchkühe, die für Weidegang in Betracht kommen, Zugang zur Weide?

## **Zertifikat Teil B: Beurteilungskriterien Milchsammelwagen**

### *Allgemeines*

- B.1. Ist ein Fließbild in Bezug auf den Transport von Bauernhofweidemilch vorhanden und entspricht dieses der Praxis?
- B.2. Hat die Weidemilchmolkerei eine Risikoanalyse durchgeführt, um die Risiken der Vermischung von Weidemilch mit anderer Milch während des Transports festzustellen? Werden die kritischen Punkte beschrieben und gibt es nachweislich ein Risikomanagement?
- B.3. Wurden die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des Transporteurs von Bauernhofmilch von der Weidemilchmolkerei festgelegt?
- B.4. Gibt es dokumentierte Verfahren und Anweisungen für den getrennten Transport von Weidemilch?
- B.5. Haben die Mitarbeiter (Fahrer und andere Mitarbeiter) Anweisungen und Schulungen über das Konzept Weidemilch und die Verfahren des getrennten Transports von Weidemilch erhalten?
- B.6. Gibt es ein dokumentiertes Verfahren für die Rückverfolgung der Weidemilch und können Weidemilchlieferungen bis auf den Lieferanten (d. h. den angeschlossenen Milchviehhalter) zurückverfolgt werden?
- B.7. Werden mindestens einmal jährlich Rückverfolgbarkeitstests inkl. Massenbilanz durchgeführt?
- B.8. Werden in regelmäßigen Abständen interne Audits durchgeführt, um festzustellen, ob die richtigen Arbeitsweisen für den Weidemilchtransport angewandt werden?
- B.9. Werden die Daten erfasst, sodass nachweisbar ist, dass die richtige Arbeitsweise für den Weidemilchtransport angewandt wurde?
- B.10. Werden Aufzeichnungen mindestens 2 Jahre lang aufbewahrt?
- B.11. Gibt es ein dokumentiertes Verfahren für die Meldung relevanter Änderungen an die Zertifizierungsstelle?

### *Durchführung des Milchtransports (Milchsammelwagen)*

- B.12. Wurde festgestellt und ist bekannt, bei welchen Milchviehbetrieben Bauernhofweidemilch bzw. Nicht-Bauernhofweidemilch abgeholt wird?
- B.13. Gibt es eine Dokumentation, die zeigt, welche Fahrzeuge für den Transport der Bauernhofweidemilch eingesetzt werden?
- B.14. Sind Ladeadressen von angeschlossenen Milchviehbetrieben mit GPS-Koordinaten verknüpft/gibt es einen GPS-Nachweis über den Bordcomputer des Milchsammelwagens?
- B.15. Wird auf einer Milchsammeltour ausschließlich Weidemilch abgeholt?
- B.16. Sind im Fall von Abteileinteilung eines oder mehrere Abteile mit sonstiger Milch gefüllt? Sofern dies der Fall ist: Welche Maßnahmen werden ergriffen, um eine Vermischung der Milch zu verhindern?

- B.17. Wird das Fahrzeug für den Milchtransport vor dem Transport von Weidemilch gereinigt oder ist auf andere Weise nachweisbar, dass Nicht-Weidemilch sich nicht mit Weidemilch vermischen kann?
- Eine Reinigung muss nicht erfolgen, wenn auf eine andere Weise gewährleistet werden kann, dass keine Vermischung stattfindet.
  - Spülen mit Wasser (anstelle einer Reinigung) ist erlaubt, weil auf diese Weise eventuelle Reste von Nicht-Weidemilch entfernt werden.
  - Spülen ist nicht nötig, wenn nachgewiesen werden kann, dass das Fahrzeug vor dem Milchtransport vollständig entleert werden kann, ohne dass Milchreste zurückbleiben.
- B.18. Wurden Anweisungen bezüglich der exakten Stelle auf dem Werksgelände, an der die Weidemilch entladen werden muss, erteilt?
- B.19. Verfügt die für Weidemilch vorgesehene Entladestelle bzw. Leitung ein Sicherheitssystem, um zu verhindern, dass andere Milch dort entladen wird?
- B.20. Ist eine Einsichtnahme in die Verwaltung der angeschlossenen Milchviehhalter beim Transporteur möglich und entspricht diese den geltenden Anforderungen?

Bei der Beurteilung des Kontrollplans von Bauernhofmolkereien, die keine externe Bauernhofmilch annehmen, kommen die Beurteilungskriterien B.1. bis B.20. nicht zur Anwendung. Stattdessen gilt das folgende Beurteilungskriterium: Erfolgt der Transport von Rohmilch vom Milchviehbetrieb zum Produktionsbetrieb in einem geschlossenen Kreis?

## Zertifikat Teil C: Beurteilungskriterien Produktionsbetrieb

### *Allgemeines*

- C.1. Ist die Reichweite von Weidemilch von der Weidemilchmolkerei definiert?
- C.2. Ist ein Fließbild für Transport, Lagerung, Verarbeitung, Bearbeitung und Verpacken von Weidemilch/Weidemilchprodukten vorhanden und entspricht dieses der Praxis?
- C.3. Hat die Weidemilchmolkerei eine Risikoanalyse durchgeführt, um die Risiken der Vermischung von Weidemilch oder Weidemilchprodukten mit anderer Milch oder anderen Milchprodukten während des Transports, der Lagerung, Verarbeitung, Bearbeitung und des Verpackens festzustellen? Werden die kritischen Punkte beschrieben und gibt es nachweislich ein Risikomanagement?
- C.4. Wurden die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des Transporteurs von Bauernhofmilch von der Weidemilchmolkerei festgelegt?
- C.5. Gibt es dokumentierte Verfahren und Anweisungen für den getrennten Transport, die getrennte Lagerung, Verarbeitung, Bearbeitung und das getrennte Verpacken von Weidemilch?
- C.6. Haben die Mitarbeiter (Fahrer und andere Mitarbeiter) Anweisungen und Schulungen über das Konzept Weidemilch und die Verfahren des getrennten Transports, der getrennten Lagerung, Verarbeitung, Bearbeitung und des getrennten Verpackens von Weidemilch erhalten?
- C.7. Gibt es ein dokumentiertes Verfahren für die Rückverfolgung der Weidemilch und können Weidemilchlieferungen bis auf den Lieferanten (d. h. den angeschlossenen Milchviehhalter) zurückverfolgt werden?
- C.8. Werden mindestens einmal jährlich Rückverfolgbarkeitstests inkl. Massenbilanz durchgeführt?
- C.9. Werden in regelmäßigen Abständen interne Audits durchgeführt, um festzustellen, ob die richtigen Arbeitsweisen für den Transport, die Lagerung, Verarbeitung, Bearbeitung und das Verpacken von Weidemilch angewandt werden?

- C.10. Werden die Daten erfasst, sodass nachweisbar ist, dass die richtige Arbeitsweise für den Transport, die Lagerung, Verarbeitung, Bearbeitung und das Verpacken der Weidemilch angewandt wurde?
- C.11. Werden Aufzeichnungen mindestens 2 Jahre lang aufbewahrt?
- C.12. Gibt es ein dokumentiertes Verfahren für die Meldung relevanter Änderungen an die Zertifizierungsstelle?
- C.13. Gibt es ein dokumentiertes Verfahren für das Ergreifen von Korrekturmaßnahmen in Fällen der Nichtübereinstimmung?
- C.14. Gibt es ein dokumentiertes Verfahren für alle ausgelagerten Arbeiten?

*Verwaltung von Lieferanten, die Bauernhofweidemilch/Weidemilchprodukte liefern*

- C.15. Für Empfänger von Bauernhofmilch: Ist ein aktuelles Register verfügbar, in dem angeschlossene Milchviehhalter, die Weidemilch liefern oder geliefert haben, verzeichnet sind, und sind eventuelle Änderungen deutlich angegeben?
- C.16. Für Empfänger von Bauernhofmilch: Sind die Weidegangdokumentationen der angeschlossenen Milchviehhalter für eine Inspektion verfügbar und belegen diese Daten, dass die Bedingungen für Weidegang erfüllt werden?
- C.17. Für Empfänger von Weidemilchprodukten: Ist ein aktuelles Register der Lieferanten, die Weidemilchprodukte liefern (oder geliefert haben), verfügbar und sind eventuelle Änderungen deutlich angegeben?

*Prozess des Transports, der Zubereitung, Verarbeitung und des Verpackens*

- C.18. Werden nur Milchprodukte oder Produkte, bei denen zumindest 10 % der Trockenmasse aus milchbasierten Zutaten bestehen, zu Weidemilchprodukten verarbeitet?
- C.19. Werden zur Zubereitung und Verarbeitung von Weidemilchprodukten ausschließlich Bauernhofweidemilch oder Weidemilchprodukte von für Weidemilch zertifizierten Betrieben angenommen?  
  
Wenn Weidemilch oder Weidemilchprodukte nicht ausschließlich aus Weidemilch erzeugt werden: Erfüllt das Produkt die Mindestanforderung von 95 %? ((Masse Nicht-Weidemilch + Masse Nicht-Weidemilchzutat) / Masse des Gesamtmilchteils des Produkts) x 100 %)
- C.20. Wurden im Werk die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um eine Vermischung von Weidemilch mit übriger Bauernhofmilch zu verhindern?
- C.21. Erfolgen Transport, Lagerung, Verarbeitung, Bearbeitung und Verpacken der Weidemilchprodukte ausreichend getrennt von Nicht-Weidemilchprodukten und gewährleistet die Arbeitsreihenfolge, dass keine Vermischung stattfindet?
- C.22. Erfolgt – sofern zutreffend – eine Reinigung vor Transport, Lagerung, Produktion und Verarbeitung von Bauernhofweidemilch/Weidemilchprodukten?
- C.23. Wird beim Verpacken eine solche Arbeitsweise eingehalten, dass Verpackungen für Weidemilchprodukte ausschließlich für Weidemilchprodukte verwendet werden, und kontrolliert das Unternehmen dies?
- C.24. Ist eine Einsichtnahme in die Verwaltung der angeschlossenen Milchviehhalter beim Empfänger von Bauernhofmilch möglich und entspricht diese den geltenden Anforderungen?

Bei der Beurteilung des Kontrollplans von Bauernhofmolkereien, die keine externe Bauernhofmilch annehmen, kommen die folgenden Beurteilungskriterien nicht zur Anwendung: C.3., C.4., C.5., C.9., C.10., C.14., C.15., C.16., C.17., C.20., C.21., C.22., C.24.